

Rechtsangelegenheiten sowie die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den fünfzigsten Jahrestag der Schaffung der Völkerrechtskommission im Rahmen eines Kolloquiums über die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu begehen, das während der Behandlung des Berichts der Kommission über ihre neunundvierzigste Tagung im Sechsten Ausschuß stattfinden soll;

19. *empfiehlt*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 1997 beginnt.

85. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

### **51/161. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen

Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Staaten auf allen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung und mit unterschiedlichen Rechtssystemen an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung<sup>18</sup>,

*im Hinblick* auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

*besorgt* darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 50/47 der Generalversammlung<sup>19</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung<sup>18</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>20</sup> durch die Kommission;

3. *spricht* der Kommission *ihre Anerkennung aus* für die Fertigstellung der Hinweise zur Gestaltung von Schiedsverfahren<sup>21</sup>;

4. *spricht ihre Anerkennung* für die Fortschritte *aus*, die bei den Arbeiten zu den Fragen der Forderungsfinanzierung und der grenzüberschreitenden Insolvenz erzielt wurden;

5. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, mit Unterstützung von Sachverständigen und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die Fachwissen in bezug auf "Build-operate-transfer"-Vereinbarungen besitzen, zu prüfen, zu welchen Fragen rechtliche Leitlinien sinnvoll erscheinen, und mit den Vor-

<sup>18</sup> Ebd., *Beilage 17* (A/51/17).

<sup>19</sup> A/51/382.

<sup>20</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 17* (A/51/17), Anhang I; siehe auch Resolution 51/162, Anlage.

<sup>21</sup> Ebd., *Beilage 17* (A/51/17), Kap. II.

bereitungen zu einer Zusammenstellung rechtlicher Leitlinien zu "Build-operate-transfer"-Vorhaben<sup>22</sup> zu beginnen;

6. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und auf damit zusammenhängenden Gebieten tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, sowie mit anderen Organen, wie beispielweise dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, zusammenzuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Belarus, Chile, Gabun, Griechenland, Guinea, der Islamischen Republik Iran, Kasachstan, Kolumbien, Neuseeland, Paraguay, Slowenien, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit deren Aktivitäten zu koordinieren;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, die Treuhandfonds für Symposien und Reisekostenzuschüsse in die Liste der Fonds und Programme aufzunehmen, mit denen sich die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten befaßt;

12. *beschließt außerdem*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Programme der Kommission zu gewährleisten;

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

85. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

### **51/162. Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und

<sup>22</sup> Ebd., Kap. IV, Ziffer 229.